



Springer/Urlaubs- und Krankenvertreter

8 Sa	9 Sonntag	10 Mo	11 Di	12 Mi	13 Do	14 Fr	15 Sa
9 Di	10 Mi	11 Do	12 Fr	13 Sa	14 Sonntag	15 Mo	16 Di
9 Fr	10 Sa	11 Sonn	12 Mo	13 Di	14 Mi	15 Do	16 Fr

Uwe Schlick / pixelio.de

Stand: 2023

Impressum:



VAAÖ – Verband Angestellter Apotheker Österreichs
Berufliche Interessenvertretung

Spitalgasse 31, A – 1091 Wien
Tel.: 01/404 14 400
www.vaaoe.at

**Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung!**

© VAAÖ 2023

Personenbezogene Begriffe sind unabhängig vom grammatischen Geschlecht geschlechtsneutral zu verstehen.

Befristetes Dienstverhältnis

Bei einer Kranken- bzw. Urlaubsvertretung handelt es sich grundsätzlich um ein befristetes Dienstverhältnis. Bei der Urlaubsvertretung ist das Ende des Dienstverhältnisses schon im Vorhinein datumsmäßig fixiert, bei der Krankenvertretung kann entweder ein Enddatum vertraglich festgesetzt werden oder das Ende wird mit der Rückkehr des Vertretenen offen vereinbart.

Da der genaue Endzeitpunkt des Dienstverhältnisses in diesem Fall nicht feststeht, ist es für den Vertreter oft unklar und daher schwieriger. Gegenstand der Vertretung kann nun eine Tätigkeit als **berufsberechtigter Apotheker** ebenso sein, wie die **Vertretung eines Leiters**.

Worauf hat man auf alle Fälle zu achten? Sie sollten folgende Punkte **vor Abschluss** des Vertrages mit dem Dienstgeber (DG) klären:

- Welche Öffnungszeiten hat die Apotheke?
- Welchem Bereitschaftsdienstturnus gehört die Apotheke an?
- Welche Mehr- oder Überstunden (bei offener Apotheke) bzw. Bereitschaftsdienste fallen in der Zeit der Vertretung für Sie an?
- Werden die Bereitschaftsdienste in Anwesenheit geleistet oder ist (zulässigerweise) Ruferrreichbarkeit eingerichtet?
- Welche Wohnmöglichkeit wird angeboten?
- Fahrtkostenersatz

Meldung bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse

In jedem Fall ist für die vereinbarte Dauer des Dienstverhältnisses das entsprechende Dienstaussmaß bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse zu melden, wobei die Meldung so zu erfolgen hat, dass der wöchentliche freie Werktag und der Sonntag mit umfasst sind. Daraus ergibt sich der Grundsatz, dass ganze Wochen einschließlich des Wochenendes (7-Tageszeiträume) zu melden sind. Nur so ist die ordnungsgemäße Entlohnung sichergestellt, da das Gehalt von 30 Kalendertagen ausgehend berechnet wird.

Bei Dienstleistungen über volle Kalendermonate muss die gemeldete Dauer des Dienstverhältnisses volle Monate betragen. Nur bei betriebsfremden Vertretern, die nicht mehr als 4 Tage die Vertretung übernehmen, ist die Meldung bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse so vorzunehmen, dass lediglich die tatsächlichen Arbeitstage im entsprechenden Dienstaussmaß gemeldet werden. Ab 5-tägiger Vertretung ist daher bereits die wochenweise Meldung vorzunehmen.